

Inhalt

TITEL:

**Die gesetzl. Unfallversicherung
der Berufsgenossenschaften**

EU-INFO

FINANZIERUNG

NACHRICHTEN

LITERATUR/MEDIEN

VERANSTALTUNGEN

PRAKTIKUMSPLAETZE

Impressum

IBPro e.V.

Lindwurmstr. 129e, 80337 München,
Tel. (089) 47 50 61
(Mo 13-16 Uhr und Di, Mi, Do 9-12 Uhr),
Fax (089) 4 70 59 20,
Internet: <http://www.ibpro.de>,
E-Mail: info@ibpro.de

Redaktion: Dieter Harant

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für die Richtigkeit der Beiträge kann keine Haftung übernommen werden.

INFODIENST erscheint zweimonatlich, er ist kostenlos; Am Ende des Jahres bitten wir Sie um einen freiwilligen Kostenbeitrag.

IBPro wird vom Referat für Arbeit und Wirtschaft der Stadt München gefördert.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 15.8.2010

Die gesetzliche Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften (SGB VII)

Spätestens, wenn ein Mitarbeiter oder Ehrenamtlicher bei der Aufgabenerfüllung für einen gemeinnützigen Träger (z. B. Verein, GmbH, Stiftung) zu Schaden kommt, stellt sich die Frage nach der Schadenshaftung. Hier greift in den meisten Fällen der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Es besteht eine gesetzliche Pflicht der Unfallversicherung, die für sämtliche arbeitnehmerartige (und ähnliche) Versicherungsverhältnisse gilt (z. B. auch für PraktikantInnen, Auszubildende, geringfügig Beschäftigte, TeilnehmerInnen von Qualifizierungsmaßnahmen); die Zuständigkeit liegt bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft.

Im Nonprofit-Bereich ist in der Regel entweder die Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (z. B. bei Vereinen mit sozialer oder mildtätiger Zielsetzung) oder die Verwaltungsberufsgenossenschaft (z. B. bei Kultur- und Sportvereinen) zuständig. Bei Unklarheiten hilft jede Berufsgenossenschaft weiter.

Beitragspflichtig ist allein der Arbeitgeber. Jeder Arbeitgeber (auch gemeinnützige Körperschaften) ist verpflichtet, die Eröffnung eines Betriebes innerhalb einer Woche bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden (in diesem Fall zählt z. B. auch ein Verein als Betrieb).

Der Schutz der Unfallversicherung für Arbeitsunfall, Wegeunfall und Berufskrankheit (bzw. die Leistungspflicht) besteht ohne Rücksicht auf Alter, Staatsangehörigkeit, Einkommenshöhe und ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Tätigkeit im öffentlichen oder privaten Dienst, um eine entgeltliche oder unentgeltliche, um eine ständige oder vorübergehende Beschäftigung handelt.

Der Schutz der Unfallversicherung ist übrigens nicht davon abhängig, ob der Arbeitgeber seiner Melde- und Beitragspflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist oder der Versicherungsträger erst durch den Unfall von der Existenz des Arbeitgebers erfährt.

Die Versicherungsleistungen umfassen:

- Die präventiven Maßnahmen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren
- Maßnahmen der Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit nach Unfällen u. ä. (z. B. Umschulungskosten, Leistungen an Arbeitgeber)
- Entschädigungsleistungen an Versicherte oder Hinterbliebene (z. B. Erwerbsunfähigkeitsrente, Hinterbliebenenrente)

Die notwendigen Beiträge, einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklage, sind vom Arbeitgeber nach dem so genannten Umlagesoll aufzubringen. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Zahl der Versicherten, der gezahlten Arbeitsentgelte und der Gefahrrentariffzuordnung. Im Einzelfall kann eine Überprüfung der Berufsgenossenschaftszugehörigkeit sinnvoll sein, da sich Kostenvorteile ergeben können, insbesondere bei Sozialen Betrieben. Im Schadensfall ist die Berufsgenossenschaft binnen drei Tagen zu benachrichtigen. Aufzeichnungen über die Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind fünf Jahre aufzubewahren. Bei Bildungseinrichtungen sind auch für die Kursteilnehmer Beiträge abzuführen.

Der Versicherungsschutz Ehrenamtlicher

Neben entgeltlich tätigen hauptamtlichen Beschäftigten gilt der Versicherungsschutz auch für bestimmte ehrenamtlich Tätige. Diese müssen im Interesse des Gemeinwohls tätig sein (z. B. in der Wohlfahrtspflege, im Gesundheitswesen oder in der Kirche) oder als Helfer bei Unglücksfällen und im Zivilschutz. Versichert sind u. a. ehrenamtlich Tätige:

- In Einrichtungen der Gesundheit und Wohlfahrtspflege (z. B. LeiterInnen von Seniorengruppen, Besuchsdienste, gesetzliche Betreuer, Tätige bei Geldsammlungen, Hospizaktive, LeiterInnen von Selbsthilfegruppen)
- in Rettungsunternehmen (z. B. Freiwillige Feuerwehr, DRK, Technisches Hilfswerk, Johanniter) inkl. Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen
- in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, deren Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften und im Bildungswesen sowie Personen, die in Vereinen oder in Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen ehrenamtlich tätig werden (z. B. Elternvertreter und ehrenamtlich Lehrende). Es muss eine ausdrückliche Einwilligung der Gemeinde vorliegen(!) – hier sind die Gemeindeunfallkassen zuständig
- in Kirchen und deren Einrichtungen oder in privatrechtliche Organisationen, die im Auftrag oder mit Zustimmung der Kirche aktiv sind (z. B. Mitglieder des Kirchenchores, Gemeindevorstände)
- die wie Beschäftigte tätig sind. Voraussetzung ist eine unentgeltliche, ernsthafte, dem Unternehmen dienende Tätigkeit, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem, dem Arbeitsmarkt zuzurechnenden, Beschäftigungsverhältnis stehen. Unversichert sind Tätigkeiten im Rahmen der Mitgliederpflichten und allgemeine Vereinstätigkeiten (Teilnahme an Mitgliederversammlungen)

Der Versicherungsschutz gewählter oder beauftragter Ehrenamtsträger

Zu diesem Personenkreis gehören Vereinsvorstände, Kassenwarte sowie vom Vorstand beauftragte Personen, die eine leitende, planende oder organisierende Tätigkeit wahrnehmen (z. B. Projektbeauftragter, Leiter eines Festausschusses).

Sind diese bei Körperschaften im Bereich Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege tätig, besteht eine Pflichtversicherung.

Für alle anderen Bereiche (z. B. Kultur, Sport) besteht die Möglichkeit, dass entweder der Verein oder der Vorstand privat eine freiwillige Unfallversicherung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft abschließt. Der jährliche Versicherungsbeitrag beläuft sich zur Zeit auf überschaubare 2,73 EUR.

Die Bayerische Ehrenamtsversicherung

Seit 1. April 2007 ist die Bayerische Ehrenamtsversicherung in Kraft. Die Ehrenamtsversicherung bietet Versicherungsschutz gegen Unfall- und Haftpflichtrisiken – als Auffangversicherung aber nur dann, wenn anderweitig kein Versicherungsschutz besteht. Sie gilt für Ehrenamtliche in kleinen, rechtlich unselbständigen Initiativen, Gruppen und Projekten.

Für Ehrenamtliche in eingetragenen Vereinen gilt diese Versicherung somit nicht. Die Versicherung ist für die ehrenamtlich Engagierten antrags- und beitragsfrei: Die Kosten dafür trägt der Freistaat Bayern.

Web-Links und Telefonnummer:

Verwaltungsberufsgenossenschaft: www.vbg.de,

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege: www.bgw-online.de,

Bayer. Ehrenamtsversicherung: <http://www.stmas.bayern.de/sozialpolitik/ehrenamt/versicherung.htm>

Bürgertelefon zu Unfallversicherung/Ehrenamt: 01805 676711

Dieter Harant, IBPro

EU-Info



Progress – Soziale Integration und Sozialschutz 2007-2010

Die Europäische Kommission hat eine neue Aufforderung zum Thema "soziale Experimente" mit Frist am 31.08.2010 veröffentlicht. Das Programm hat ein Fördervolumen von 33,27 Mio. Euro. Die Finanzhilfe der Union für ein Projekt beläuft sich auf maximal 80 % des Gesamtbetrags, es sollen ca. 10 Projekte gefördert werden.

Für soziale Experimente gilt Folgendes:

- Sie sollen innovative Antworten auf gesellschaftliche Bedürfnisse liefern
- Da ihre Auswirkungen unbekannt sind, sind sie zunächst in kleinem Maßstab durchzuführen
- Sie sind unter Bedingungen durchzuführen, die die Ermittlung ihrer Auswirkungen ermöglichen
- Sie sollen für den Fall, dass ihre Ergebnisse überzeugen, auf breiterer Basis zur Anwendung gelangen können

Die ausgewählten Projekte sollen zur Ausgestaltung und Erprobung innovativer sozialpolitischer Konzepte in vorrangigen Bereichen der EU-Politik im Kontext der OKM (Offene Koordinierungsmethode) wie aktive Eingliederung, Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt und Wohnungslosigkeit, Kinderarmut sowie soziale Eingliederung von Migrantinnen/Migranten beitragen. Besonderes Augenmerk gilt Projekten, die das Thema der sozialen Eingliederung von Jugendlichen aufgreifen. Die betreffenden transnationalen Projekte müssen Partnerschaften zwischen Stakeholdern Vorsehen. Sie sollten sich mit folgenden Aufgaben befassen: Vernetzung der Betroffenen, Bewertung sozialer Experimente, Prüfung der Übertragbarkeit bestimmter Aspekte, Erstellung eines Verzeichnisses der in der Europäischen Union erzielten Fortschritte.

Die Arbeiten sollten zwischen dem 01.01.2011 und dem 31.03.2011 beginnen; sie sollten mindestens 12 und maximal 24 Monate in Anspruch nehmen. Die Projekte sollen zur Ausgestaltung und Erprobung innovativer sozialpolitischer Konzepte in vorrangigen Bereichen wie aktive Eingliederung, Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt und Wohnungslosigkeit, Kinderarmut sowie soziale Eingliederung von Migrantinnen/Migranten beitragen. Besonderes Augenmerk gilt Projekten, die das Thema der sozialen Eingliederung von Jugendlichen aufgreifen.

Infos unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=327&langId=de> Ausschreibungsunterlagen
unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=630&langId=de&callId=263&furtherCalls=yes>

Mehr Mobilität für ältere Menschen

Den Zugang zu Europa für ältere Menschen mit geringen Sprachkenntnissen zu vereinfachen und ihre transnationale Mobilität in Europa zu erhöhen war Ziel des EU-geförderten Projekts TRAMP (Transnational Mobility of Older People in Europe). Vor dem Hintergrund der demographischen Veränderungen möchte die EU die Potentiale älterer Menschen durch „aktives Altern“ fördern. Im Zentrum des Projekts TRAMP standen länderübergreifende handwerklich orientierte Teamarbeits-Projekte. Beteiligt waren Weiterbildungseinrichtungen, Universitäten und Seniorenorganisationen aus Deutschland, Frankreich, Österreich und Tschechien.

Der Abschlussbericht ist hier abrufbar:

http://tramp.aulnrw.de/fileadmin/docs/TRAMP_Internet_2010-04-19.pdf

Finanzierung

Henkel AG: „Projekt Futurino“ ausgeschrieben

Entwicklungs- und Bildungsprojekte für Kinder rund um das Thema Natur und Umwelt in Deutschland fördert die Henkel AG & Co. KGaA zum vierten Mal mit dem "Projekt Futurino". Bis zum 31.07.2010 können gemeinnützige Träger Projektvorschläge von Kindergärten, Schulen, Vereinen, Verbänden oder sozialen und karitativen Einrichtungen einreichen. Die Projekte sollen das Naturerleben und das Umweltbewusstsein von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren stärken. Eine unabhängige Jury unter Schirmherrschaft des „Henkel Friendship Initiative e.V.“ entscheidet über die Vergabe der Fördergelder in Höhe von insgesamt 150.000 EUR. Die maximale Förderung eines Projekts beträgt 10.000 EUR.

Quelle: Ausgabe 101 Nachrichtendienst Bürgergesellschaft, Infos unter www.persil.de/rund-um-persil/projekt-futurino

Mikrofinanzierung

Organisationen der Gründungsunterstützung sahen Ende der 90er Jahre, wie sich eine brisante Finanzierungslücke ankündigte: Immer mehr Unternehmensgründungen finden aus der Arbeitslosigkeit und anderen wirtschaftlich schwierigen Situationen statt. Gleichzeitig wird der Zugang zu Kapital für Kleinstunternehmen generell schwieriger.

So genannte *Mikrofinanzinstituten* sind von der Antragstellung bis zur Rückzahlung für die Kreditbetreuung verantwortlich und somit Ihr Ansprechpartner rund um das Anliegen Gründung. Bedingungen der Mikrokredite: <http://mikrokreditfonds.gls.de/startseite/kredit-erhalten.html>

Infos auch bei Finanzkultur, Susanne Beißwenger, Diplom-Betriebswirtin (FH), Telefon 089 26018708, mail@finanzkultur.org

Präventive Arbeitsmarktpolitik: Impulse für d. berufliche Weiterbildung im Betrieb

Immer mehr Betriebe nutzen das WeGebAU-Programm, mit dem die Weiterbildung von älteren und gering qualifizierten Beschäftigten im Betrieb gefördert wird. Im Jahr 2009 gab es mehr als 100.000 Förderfälle. „Nach anfänglichen Startschwierigkeiten ist das Programm in Schwung gekommen, wird aber von den kleinen Betrieben immer noch relativ wenig genutzt“, erklären die Arbeitsmarktforscher Margit Lott und Eugen Spitznagel.

Den kostenlosen Volltext-Download finden Sie unter:

<http://www.iab.de/194/section.aspx/Publikation/k100621n07>

Erweitertes Führungszeugnis

Seit 01.05.2010 gibt das Bundeszentralregistergesetz die Möglichkeit, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen. Diese Regelung ist explizit geschaffen worden, um Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Träger der freien Jugendhilfe können von MitarbeiterInnen oder BewerberInnen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §30a Bundeszentralregistergesetz verlangen. Aufgrund der Systematik des § 72a SGB VIII sind die Träger der freien Jugendhilfe hierzu nicht unmittelbar — von Gesetzes wegen — verpflichtet, sehr wohl aber berechtigt. Eine Pflicht kann sich für den freien Träger durch die in § 72 a SGB VIII geforderten Vereinbarungen ergeben.

Wer ein erweitertes Führungszeugnis beim - zukünftigen - Anstellungsträger vorlegen soll, braucht für die Beantragung bei der für ihn zuständigen Meldebehörde eine schriftliche Aufforderung des Trägers, in der dieser das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRegG bestätigt.

Quelle: Fachinformationen des Paritätischen vom 10.6.2010

Frage-/ Antwortkatalog zu flexiblen Arbeitszeitregelungen

Nach Veröffentlichung des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 31. März 2009 zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen haben sich weitere Sachverhalte ergeben, zu denen Festlegungen erforderlich sind. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die betreffenden Sachverhalte beraten und die Ergebnisse unter dem Datum vom 13. April 2010 in einem Frage-/ Antwortkatalog veröffentlicht, nachzulesen unter:

http://www.aok-business.de/rundschreiben/pdf/rds_20100413-Frage-Antwort-Katalog.pdf?nid=200267

Kommunale Finanzen

Mit einem gemeinsamen Appell haben sich die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der Deutsche Kulturrat und der Deutsche Olympische Sportbund an die Mitglieder der »Kommission zur Neuordnung der Gemeindefinanzen« gerichtet. Sie appellieren, die kommunalen Finanzen nachhaltig auf ein sicheres Fundament zu stellen, damit das soziale, kulturelle und sportliche Leben in unseren Städten und Gemeinden nicht durch kurzfristige Sparmaßnahmen beeinträchtigt wird.

Daseinsvorsorge im Sinne einer Teilhabe an der Gesellschaft ist für die Initiatoren des Appells eine wesentliche Voraussetzung für gelebte Demokratie in der Gesellschaft und zur Identitätsbildung.

Quelle: Newsletter Wegweiser Bürgergesellschaft (12) 2010

Wortlaut des Appells: <http://www.kulturrat.de/detail.php?detail=1805&rubrik=4>

Aktuelle Rechtsprechung und Erlasse

Ø **Gemeinnützigkeitsrecht**

Betreuungsleistungen einer gemeinnützigen Organisation im Auftrag eines steuerpflichtigen Vermieters an dessen Mieter sind nach Meinung des Bundesfinanzhofs kein Zweckbetrieb. (BFH, Urteil vom 16.12.2009 – I R 49/08 Betreutes Wohnen)

Ø **Spendenrecht**

Eine Spende an eine steuerbegünstigte Organisation mit der Auflage, sie einer bestimmten Person zuzuleiten, kann der Spender nicht als Sonderausgabe absetzen. (FG Niedersachsen, Urteil vom 19.06.2009 – 15 K 30331/06)

Quelle: Thomas von Holt, RA und Steuerberater, www.vonHolt.de

Steuerberater muss Kunden bei falschen Angaben entschädigen

Nach Urteil: Ein Steuerberater muss seinem Mandanten notfalls die Geldstrafe wegen Steuerhinterziehung erstatten, wenn er dessen Steuererklärung fehlerhaft erstellt hat.

Weiteres unter: http://www.mittelstanddirekt.de/d6375/md_nachrichten.html

Literatur/Medien

Arbeitshilfe:

"Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Kindertagesbetreuung"

Dieser Leitfaden des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes soll Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen helfen, den Arbeits- und Gesundheitsschutz leichter zu verstehen und umzusetzen. Gerade der Bereich Kindertageseinrichtungen bietet eine große Komplexität im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die Arbeitshilfe gliedert sich in folgende Themenbereiche: Aufgaben und Verantwortung im Arbeitsschutz; Ermittlung von Gefährdung; Unfälle; Erste Hilfe; Brandschutz; Unterweisungen, Elektrische Sicherheit; Umgang mit Gefahrstoffen; Infektionsgefahr, Mutterschutz, Spielgeräte.

Ein Download der Broschüre ist über die Internetseite des Paritätischen Gesamtverbandes www.der-paritaetische.de/89/ unter "Veröffentlichungen" möglich.

Geld im Ehrenamt – Broschüre des Sozialministeriums Baden-Württg.

Der Schwerpunkt dieser Broschüre liegt im Phänomen der Monetarisierung in Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement. Die inhaltlichen Beiträge befassen sich unter anderem mit den Themen: Monetarisierung – traditionelle Formen und neue Trends, Risiken und Chancen direkter Geldzahlungen, rechtliche Aspekte.

Download: http://www.sozialministerium-bw.de/fm7/1442/Wissensmag02_1102_fin.pdf

Urheberrecht – Eine Einführung für die pädagogische Mediennutzung

Was sind urheberrechtlich geschützte Werke, welche Werke sind frei nutzbar? Wann dürfen Texte, Grafiken oder Bilder im Bildungsbereich fotokopiert werden? Fragen wie diese, die im pädagogischen Alltag in Kitas, Schulen oder Jugendeinrichtungen täglich auftauchen, werden in der Broschüre von „Schulen ans Netz“ knapp und informativ geklärt. Eine Linkliste verweist auf wichtige Internetquellen. Kostenloser Download unter www.schulen-ans-netz.de

Quelle: Pressemeldung von Schulen ans Netz e.V.. Bonn / Köln vom 17.03.2001

Vereine als Arbeitgeber – kostenloses Download

Eine Übersicht über die grundlegenden Rechte und Pflichten für den Verein als Arbeiter ist jetzt als kostenloses pdf-Download auf unserer Webseite www.ibpro.de unter „Aktuelles und Termine“ verfügbar.

Veranstaltungen

Vernetzen gegen Armut! - 5. Bayerische Armutskonferenz der Wohlfahrtsverbände am 20. Juli 2010

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege wird in der Katholischen Stiftungsfachhochschule die 5. Bayerische Armutskonferenz durchführen. In der diesjährigen Konferenz soll der Ausgangspunkt der 2. Bayerische Sozialbericht sein. Neben der Darstellung der Situation und der sozialpolitischen Forderungen geht es auch darum deutlich zu machen, welche Möglichkeiten die Freie Wohlfahrtspflege in Bayern hat, Bündnisse gegen Armut zu schließen und mit diesen Bündnissen operativ wirksam zu sein, sowohl auf der kommunalen Ebene, als auch vernetzt mit anderen Organisationen.

Weitere Informationen und Anmeldung unter: www.lagfw.de

IBPro-Seminare

Titel	Termine 2010	Kosten in €
<i>Praxis Fundraising – 4. Baustein</i> http://www.ibpro.de/cms/index.php?id=85,469,0,0,1,0	06. Juli	125
<i>Gestern Kollege – Heute Führungskraft</i> http://www.ibpro.de/cms/index.php?id=86,502,0,0,1,0	22.- 24. Sept.	350
<i>SGB II</i> http://www.ibpro.de/cms/index.php?id=88,460,0,0,1,0	30. Sept.	100
<i>Lösungen lauern überall</i> http://www.ibpro.de/cms/index.php?id=88,477,0,0,1,0	14.-15. Okt.	220

Nähere Informationen unter: www.ibpro.de oder Tel. (089) 47 50 61 (Frau Kochenburger).

Stellenangebote

Praktikumsplätze gesucht

Im Rahmen der Qualifizierung JOBChancen, IBPro e.V. in München, werden nach Abschluss der fachlichen Kompetenzentwicklung für den Zeitraum vom 06.09. bis 19.11.2010 Praktikumsplätze im Bereich Büroorganisation und Verwaltung gesucht. Hierfür ein erster Blick auf ein mögliches Bewerberprofil:

„Staatlich geprüfter Wirtschaftsinformatiker mit umfangreicher Berufserfahrung im kaufmännischen und verwaltenden Bereich sucht für einen beruflichen Wiedereinstieg ein Praktikum als ‚Allrounder‘ vorzugsweise in einer sozialen Institution“.

Bei Interesse freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme mit: JOBChancen, Enrico Strathausen, E-Mail: enrico.strathausen@ibpro.de, Tel.: 089 24203741.